

724 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 05 13

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXX 1981, mit dem die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Mißwirtschaft und Korruption geändert und ergänzt werden (Zweites Antikorruptionsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

ARTIKEL I

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, wird ergänzt und geändert wie folgt:

1. Im § 159 treten an die Stelle des bisherigen Abs. 2 folgende Bestimmungen:

„(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Schuldner mehrerer Gläubiger vorsätzlich oder aus schwerem Verschulden fahrlässig, insbesondere durch die in Abs. 1 Z. 1 bezeichneten Handlungen, seine Zahlungsfähigkeit derart beeinträchtigt, daß Zahlungsunfähigkeit lediglich dank besonderer Zuwendungen nicht eintritt, die von einer oder mehreren Gebietskörperschaften erbracht oder veranlaßt werden oder die auf Grund von Zusagen einer oder mehrerer Gebietskörperschaften von anderer Seite geleistet werden.“

(3) Hat der Täter auch seine Geschäftsbücher verfälscht, beiseite geschafft oder vernichtet oder hat er durch die Tat einen 50 Millionen S übersteigenden Schaden herbeigeführt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er im Fall des Abs. 2 seine Zahlungsfähigkeit derart beeinträchtigt hat, daß er dadurch ohne die besonderen Zuwendungen einen Schaden von mehr als 50 Millionen S herbeigeführt hätte.“

2. § 164 wird geändert wie folgt:

a) Nach Abs. 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft,

1. wer eine der im Abs. 1 Z. 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen in bezug auf ein Gut begeht, das ein anderer durch ein Verbrechen, das sich nicht als eine mit Strafe

bedrohte Handlung gegen fremdes Vermögen darstellt, oder durch eine in den §§ 302 a bis 311 mit Strafe bedrohte Handlung erlangt hat, oder

2. wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, eine der im Abs. 1 Z. 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlungen wissentlich in bezug auf ein Gut begeht, das ein anderer für die Begehung eines Verbrechens oder einer in den §§ 302 a bis 311 mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat.“

b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen „(3)“ und „(4)“.

c) Der Bestimmung wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Die Strafe für die nach Abs. 2 oder nach Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4 mit Strafe bedrohte Tat darf nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die Tat desjenigen androht, der das Gut durch eine mit Strafe bedrohte Handlung oder für eine solche Handlung erlangt hat.“

3. Nach § 302 wird folgende Bestimmung eingefügt:

„Vergabemißbrauch

§ 302 a. Ein Beamter, der wissentlich die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden (gesetzlichen) Vorschriften verletzt und dadurch vorsätzlich bewirkt, daß die Zwecke dieser Vorschriften vereitelt oder beeinträchtigt werden können, ist, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.“

4. Im § 305 treten an die Stelle der Abs. 2 bis 4 folgende Bestimmungen:

„(2) Erfolgt die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäß, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er entweder lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt und nicht gewerbsmäßig handelt oder wenn

das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs entspricht.

(3) Als Unternehmen im Sinn des Abs. 1 gilt jedes Unternehmen, das eine oder mehrere Gebietskörperschaften selbst betreiben oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind oder dessen Gebarung sonst der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.“

5. § 307 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

„Geschenke an Beamte und leitende Angestellte“

b) Der bisherige Inhalt erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgende Bestimmung angefügt:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer einem Beamten oder einem leitenden Angestellten eines Unternehmens (§ 305 Abs. 3) für die pflichtgemäße Vornahme oder

Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, es sei denn, daß ihm daraus, daß er diesen Vermögensvorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat, nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.“

6. Im § 309 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen sowie Personen gleich, die in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter der Vorgenannten die Geschäftsführung durch die Erstellung von Unterlagen, Vorschlägen oder auf gleichwertige Weise maßgeblich beeinflussen.“

ARTIKEL II

Inkrafttreten und Vollziehung

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1982 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

A. Problemlage und Ziele der Gesetzesinitiative:

Im Zusammenhang mit verschiedenen aufsehenerregenden Fällen von Mißwirtschaft und Bestechung hat sich gezeigt, daß die Bestimmungen des Strafgesetzbuches gegen fahrlässige Krida, Hehlerei sowie Geschenkkannahme und Geschenke bei Beamten und leitenden Angestellten eines Unternehmens zur vermehrten und besseren strafrechtlichen Erfassung einer Erweiterung und der Ergänzung durch eine Strafbestimmung gegen Vergabemißbrauch bedürfen.

B. Grundzüge der Problemlösung:

Der Entwurf schlägt vor, dem unter A aufgezeigten Bedürfnis entsprechende Änderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches vorzunehmen.

C. Alternativen:

Keine.

D. Kosten:

Der mit der Vollziehung des Gesetzes verbundene erhöhte Aufwand wird voraussichtlich im Rahmen der aus anderen Gründen erforderlichen laufenden Anpassung des Justizbudgets seine Deckung finden.

Erläuterungen

Allgemeines

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den strafrechtlichen Beitrag zur Bekämpfung der Korruption verstärken. Er geht überwiegend auf Anregungen der Kommission zur Erstattung von Vorschlägen für den verstärkten Schutz vor Mißbräuchen bei der Vergabe und Durchführung öffentlicher Aufträge zurück; er stellt aber auch eine Verwirklichung der Entschließung des Nationsrates vom 21. August 1980 dar, insoweit in der Entschließung die Bundesregierung ersucht wird, eine Regierungsvorlage „für ein verschärftes Antikorruptionsgesetz“ auszuarbeiten, das den Bereich strafbarer Untreue erweitert und auch sonst in dem in Rede stehenden Bereich strafwürdiges Verhalten, das derzeit noch nicht von Strafbestimmungen erfaßt ist, unter Strafe stellt. In diesem Zusammenhang ist auch auf das 10-Punkte-Programm des Bundeskanzlers vom Sommer 1980 zu verweisen.

Die Bezeichnung des Gesetzes nimmt auf das Bundesgesetz vom 29. April 1964, BGBl. Nr. 116, das (erste) Antikorruptionsgesetz, Bezug, das in das neue StGB eingebaut worden ist. Sie soll die Fortsetzung der Bemühungen, die Korruption zu bekämpfen, andeuten.

Die immer komplizierter werdende Struktur des Wirtschaftsgefüges, insbesondere die vielfältigen Verflechtungen der Wirtschaft bringen es mit sich, daß dieser Lebensbereich zu einem Nährboden deliktischer Verhaltensweisen werden kann. Im besonderen wird diese Entwicklung durch die immer enger werdende Verquickung von staatlicher Verwaltung und Privatwirtschaft begünstigt.

Es handelt sich bei der Wirtschaftskriminalität um eine Erscheinungsform der Kriminalität, die vielfach schwer in den Griff zu bekommen ist, da sich der Täter meist durch überdurchschnittliche Intelligenz auszeichnet und im sozialen und politischen Leben — sei es etwa als beamteter Funktionär oder als leitender Angestellter eines im Blickpunkt der Öffentlichkeit stehenden Wirtschaftsunternehmens — vielfach eine anerkannte Rolle einnimmt, die ihm überdies zu einem gewissen Vertrauensvorschuß verhilft. Vielfach zeigt sich auch, daß der Täter eines Wirtschaftsdelikts

zunächst durchaus im Rahmen des Legalen agiert, bis er schließlich den Verlockungen, die die mit seiner Funktion verbundene Machttagglomeration mit sich bringt, nicht mehr standhält und sich mehr und mehr zu sozialschädlichen und schließlich sogar zu strafgesetzwidrigen Verhaltensweisen hinreißen läßt. Vielfach ist es auch ein Mangel an Kontrolle, der den Ausschlag für diese Entwicklung gibt. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß Korruptionserscheinungen in Verwaltung und Wirtschaft besonders in jenen Zeiten an Boden gewinnen, in denen die maßgeblichen Organe durch andere Aufgaben stark in Anspruch genommen sind, und an die Stelle der Kontrolle mitunter ein unkontrolliertes Vertrauen tritt.

Die kriminalistische und strafrechtliche Beurteilung von Vorgängen, die sich über Jahre hinziehen, bringt übrigens bekanntermaßen für Polizei und Justiz besondere Schwierigkeiten mit sich.

Die raschen Wandlungen im Wirtschaftsleben sowie in den Erscheinungsformen krimineller Handlungsweisen in diesem Bereich machen es daher — mehr als in anderen Lebensbereichen — erforderlich, daß sich Gesetzgebung und Vollziehung immer wieder die Frage stellen, welche Maßnahmen zur Eindämmung dieser Erscheinungen zu treffen sind. Dabei ist zunächst jeweils zu prüfen, ob nicht etwa mit der verstärkten Anwendung bestehender Vorschriften, der vollen Ausnützung vorhandener Kontrolleinrichtungen oder allenfalls mit legislativen Maßnahmen im Bereich des Zivil-, Handels-, Gesellschafts- und Verwaltungsrechtes das Auslangen gefunden werden kann. Auch hier gilt nämlich der für die gesamte Rechtsordnung maßgebliche Grundsatz, daß zur Verhinderung sozialschädlichen Verhaltens das Strafrecht erst an letzter Stelle zum Einsatz kommen soll.

Wenn es auch — langfristig gesehen — zielführender ist, das Hauptgewicht auf die Prävention als das wirksamste Mittel zur Bekämpfung jeglicher Art der Kriminalität zu legen, so kann sich zu Zeiten, in denen diese Kriminalitätsform überhand zu nehmen droht, eine Verschärfung repressiver Maßnahmen dennoch als unumgänglich erweisen. So hat sich der österreichische Ge-

setzgeber durch mehrere aufsehenerregende Korruptionsfälle in den sechziger Jahren dazu veranlaßt gesehen, mit dem Antikorruptionsgesetz vom 29. April 1964, BGBl. Nr. 116, die Strafbestimmung zur Bekämpfung der Untreue neu zu gestalten sowie neue Strafdrohungen gegen Geschenkkannahme und Bestechung leitender Angestellter eines Unternehmens sowie gegen verbotene Intervention zu schaffen. Diese Tatbestände wurden im wesentlichen unverändert in das StGB übernommen.

Die in den letzten Monaten im Zusammenhang mit großen öffentlichen Bauvorhaben in Erscheinung getretenen Mißstände haben es erneut erforderlich gemacht, die bestehenden Rechtsgrundlagen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und Möglichkeiten einer effizienteren Bekämpfung krimineller Praktiken bei Vergabe und Durchführung öffentlicher Aufträge zu erwägen. Mit dieser Zielsetzung wurde vom Bundeskanzler und dem Bundesminister für Justiz im vergangenen Jahr eine „Kommission zur Erstattung von Vorschlägen für den verstärkten Schutz vor Mißbräuchen bei der Vergabe und Durchführung öffentlicher Aufträge“ eingerichtet, die auch in einem vom Bundeskanzler erstellten „10-Punkte-Programm“ verankert wurde. Als Vorsitzender dieser Kommission wurde Präsident des Obersten Gerichtshofes i.R. Prof. Dr. Franz Pallin und als Stellvertreter Präsident des Rechnungshofes a.D. Dr. Jörg Kandutsch sowie Präsident des Verwaltungsgerichtshofes i.R. Hon.-Prof. Dr. Edwin Loebenstein bestellt. Als weitere Mitglieder gehörten der Kommission an: Sektionschef Hon.-Prof. Dr. Ludwig Adamovich, Dkfm. Dr. Robert Bechinie, Oberstaatsanwalt i.R. Hofrat Dr. Hagen Fischl-schweiger, Sektionschef Dr. Egmont Foregger, Rechtsanwalt Dr. Leo Kaltenböck, em. Univ.-Prof. Dr. Walter Kastner, Univ.-Prof. Dr. Reinhard Moos, Rechtsanwalt Dr. Wilhelm Rosenzweig, Präsident der Finanzprokuratur Dr. Wilhelm Trimmel, Univ.-Prof. Dr. Karl Wenger.

Die Kommission erstattete nach zwölf Arbeitssitzungen im Oktober 1980 ein umfangreiches Gutachten und stellte diesem in der Präambel ua. folgende Überlegung voran:

„Die Beratungen haben die Kommission in der Erkenntnis bestärkt, daß Unzukömmlichkeiten und Korruptionserscheinungen in Verwaltung und Wirtschaft nicht so sehr auf einen Mangel an Normen als auch auf einen Mangel an Kenntnissen, Verantwortungsbewußtsein, geschäftlicher Moral und beruflichem Ethos beruhen. Jede Vorschrift ist nur so gut wie die Personen, die sie anwenden. Daher ist auch von verbesserten Straf- bzw. Schadenersatzbestimmungen sowie Kontrollen ein Erfolg nur zu erwarten, wenn die Personen, die die Vergabevorschriften handhaben, sich von einer Gesinnung leiten las-

sen, die das Gesamtwohl über das Einzelinteresse stellt. Darauf ist schon bei der Bestellung der handelnden Personen Bezug zu nehmen; das allgemeine Bewußtsein müßte in dieser Richtung verstärkt werden!“

Das Gutachten der Kommission enthält eine Reihe von Vorschlägen für Maßnahmen, durch die dem Mißbrauch bei der Vergabe und Durchführung öffentlicher Aufträge entgegengewirkt und damit auch ein verbesserter Schutz für den einzelnen erreicht werden kann. Neben umfangreichen Empfehlungen auf dem Gebiet des Vergabewesens — insbesondere für die Schaffung eines umfassenden Bundesvergabegesetzes — enthält das Gutachten auch Vorschläge auf dem Gebiet des Strafrechtes.

Die Fülle der Anregungen bringt es mit sich, daß ihre Verwirklichung schrittweise erfolgen muß. Es ist daher angebracht, jene Teile des Reformprogramms, die bereits spruchreif scheinen, in die Tat umzusetzen. Mit dem vorliegenden Entwurf soll an die Verwirklichung der Vorschläge im Bereich des Strafrechts herangegangen werden.

Der Entwurf trägt den Kommissionsempfehlungen auf diesem Gebiet in vollem Umfang Rechnung und geht insoweit darüber hinaus, daß er eine notwendig erscheinende Ergänzung der Strafbestimmung gegen fahrlässige Krida und eine Ergänzung der Bestimmungen gegen Hehlerei (Art. I Z 1 und 2) vorschlägt.

Im einzelnen empfiehlt der Entwurf folgende Änderungen:

1. Ergänzung der Strafbestimmung gegen fahrlässige Krida dahin gehend, daß die Strafbarkeit eines Schuldners mehrerer Gläubiger, der fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt oder in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit diese vertieft hat, nicht dadurch abgewendet wird, daß die öffentliche Hand durch Zuwendungen letztlich den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit verhindert. Eine solche Verhinderung kommt insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen in Betracht.

2. Änderung des § 164 StGB (Hehlerei) dahin, daß insbesondere auch die Verhehlung von Gütern unter Strafe gestellt wird, die ein anderer durch oder für ein Verbrechen oder eine strafbare Verletzung der Amtspflicht erlangt hat.

3. Schaffung einer neuen Strafbestimmung gegen den wissentlichen Mißbrauch von Vergabevorschriften, verbunden mit vorsätzlicher Gefährdung der Zwecke dieser Vorschriften (§ 302 a StGB).

4. Beseitigung der bisher bei der Geschenkkannahme leitender Angestellter in § 305 Abs. 2 StGB vorgesehenen Strafflosigkeit des Falles, daß es sich zwar um eine pflichtwidrige Vornahme

oder Unterlassung einer Rechtshandlung, aber bloß um einen geringfügigen Vermögensvorteil handelt, und Anpassung des bisherigen Abs. 4 desselben Paragraphen an das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 1977/539 derart, daß der Bereich der strafrechtlich erfaßten Unternehmen dem der vom Rechnungshof kontrollierten angehört wird.

5. Änderung des § 307 StGB dahin, daß die aktive Bestechung auch dann für strafbar erklärt wird, wenn sie zum Zwecke pflichtgemäßen Handelns oder Unterlassens geschieht, es sei denn, daß nach den Umständen dem Geschenkgeber aus der Geschenkübergabe kein Vorwurf zu machen ist.

6. Ergänzung des § 309 StGB insoweit, als die für „leitende Angestellte“ geltenden Strafbestimmungen der §§ 305, 307 und 308 StGB auch für Personen gelten sollen, die die Tätigkeit der leitenden Angestellten durch Unterlagenerstellung, Vorschläge u. dgl. maßgeblich beeinflussen.

Zu den finanziellen Auswirkungen

Die Verwirklichung der vorgeschlagenen Neuerungen wird dazu führen, daß einschlägiges sozialschädliches Verhalten in angemessener Weise als bisher verfolgt und geahndet werden kann. Soweit damit ein zusätzlicher Aufwand der in solchen Verfahren tätigen Justiz- und Sicherheitsbehörden verbunden ist, wird er jedoch voraussichtlich kein solches Ausmaß erreichen, daß dafür eine besondere budgetmäßige Vorsorge erforderlich wäre.

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 159 StGB):

Das geltende StGB erblickt in Übereinstimmung mit dem früheren Recht das Wesen der fahrlässigen Krida darin, daß der Täter fahrlässig, insbesondere durch eine der im Gesetz dazu beispielsweise angeführten Handlungen, als Schuldner bzw. Gläubiger seine Zahlungsfähigkeit bzw. die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens herbeiführt, als dessen leitender Angestellter er handelt (§§ 159, 161 StGB). Tritt trotz an sich „kridaträchtiger“ Geschäftsgebarung Zahlungsfähigkeit nicht ein, so bleibt der Täter auch dann straflos, wenn die Zahlungsfähigkeit bloß durch eine außerordentliche Zuwendung hintangehalten worden ist. Wie sich in einem besonders spektakulären Fall (JBl. 1979, 231) gezeigt hat, ist eine solche Straflosigkeit zumal dann kriminalpolitisch unbefriedigend, wenn für die Sanierung Mittel der Gebietskörperschaften aufgewendet werden mußten, welche Körperschaften ihrerseits von Gesetzes wegen zu einer sparsamen Gebarung verhalten sind. Der Entwurf schlägt daher vor, die Strafbarkeit in diesen besonderen Fällen bereits an die Herbeiführung einer Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit, also gleich-

sam an die Herbeiführung der konkreten Gefahr einer Zahlungsunfähigkeit zu knüpfen. Bemerkt sei, daß eine derart aufgebaute Strafbestimmung dem StGB schon bisher nicht fremd ist: Auch das — freilich ein ganz anderes Rechtsgut betreffende — Tatbild des § 198 Abs. 1 StGB setzt dem Fall der Herbeiführung einer Gefährdung den Fall gleich, daß ein Zustand herbeigeführt wird, in dem die Gefährdung ohne Hilfe von anderer Seite eintreten würde.

Im Begutachtungsverfahren wurde verschiedentlich die Sorge geäußert, daß unter die erweiterte Strafbestimmung auch Fälle gezogen werden könnten, in denen zB industriellen Unternehmungen, die angesichts einer ungünstigen Konjunkturlage längere Zeit hindurch mit Verlust wirtschaften, zur Sicherung der Arbeitsplätze entsprechende Zuwendungen gewährt werden. Diese Sorge erscheint jedoch insofern unzutreffend, als die Unterscheidung zwischen den Fällen eines gesamtwirtschaftlich vertretbaren „Weiterwirtschaftens“ und einem zur Inanspruchnahme von Zuwendungen nötigen „Mißwirtschaften“ grundsätzlich möglich ist und im Zweifel ohnehin zugunsten des Beschuldigten getroffen werden muß. Um jedoch eine zusätzliche Sicherung gegenüber ungerechtfertigten Verurteilungen vorzukehren, soll im Sinne diesbezüglicher Anregungen im Begutachtungsverfahren sowie in Anlehnung an eine verwandte Strafbestimmung im StGB der BR Deutschland (Bankrott nach § 283 Abs. 4 Nr. 2 und 5 Nr. 2) eine Strafbarkeit insofern nur Platz greifen, als dem Täter hinsichtlich der Herbeiführung der Beeinträchtigung der Zahlungsfähigkeit Vorsatz oder qualifizierte Fahrlässigkeit zur Last fällt. Zur Umschreibung dieser qualifizierten Fahrlässigkeit bedient sich der Entwurf des im StGB bereits in anderem Zusammenhang (§ 88 Abs. 1) gebrauchten Ausdrucks „aus schwerem Verschulden fahrlässig“.

Die Kommission zur Ausarbeitung eines Strafgesetzentwurfes hatte seinerzeit ua. für die fahrlässige Krida einen höheren Strafsatz für den Fall vorgeschlagen, daß durch die Tat die Volkswirtschaft erschüttert oder die wirtschaftliche Existenz einer größeren Zahl von Menschen geschädigt wird. Diese Qualifikation ist dem Grunde nach in die Ministerialentwürfe der Jahre 1964 bis 1968 übernommen, in der Regierungsvorlage 1971 jedoch fallengelassen worden. Bestimmend für dieses Fallenlassen war einerseits, daß die Qualifikation bei einer Reihe anderer Bestimmungen im Hinblick auf die dort nachträglich für den Fall der Herbeiführung eines 100 000 S übersteigenden Schadens eingeführten höheren Strafsätze entbehrlich erschien, andererseits waren Bedenken wegen der zu geringen begrifflichen Bestimmtheit geäußert worden. Diese Überlegungen haben im Ergebnis zu einer Strafdrohung geführt, die in Fällen mit außerordentlich hohem Schaden hinter dem Unrechtsgehalt der Tat zurückbleibt. Der

Entwurf greift daher den Grundgedanken der Strafrechtskommission neuerlich auf, modifiziert ihn aber im Sinn einer besseren Übereinstimmung mit anderen qualifizierten Fällen von strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen dahin, daß es darauf ankommen soll, ob der durch die Krida herbeigeführte oder (im Fall des Abs. 2) drohende Schaden den Betrag von 50 Mill. S überschreitet.

Zu Z 2 (§ 164 StGB):

Das neue StGB hat den Bereich der strafbaren Hehlerei gegenüber dem früher geltenden Recht einerseits dadurch erweitert, daß als Vortaten nicht mehr bloß Diebstahl, Veruntreuung oder Raub, sondern schlechthin die mit Strafe bedrohten Handlungen gegen fremdes Vermögen in Betracht kommen, andererseits dadurch, daß Hehlerei nunmehr nicht bloß in bezug auf gerade die körperlichen Sachen begangen werden kann, die durch die Vortat erlangt worden sind, sondern auch in bezug auf den Erlös solcher Sachen und in bezug auf Sachen, die um den Erlös angeschafft oder für solche Sachen eingetauscht worden sind. Für die Strafbarkeit der Hehlerei kann daher nicht ausschließlich die Erwägung maßgebend sein, daß der Hehler die durch die Vortat geschaffene rechtswidrige Vermögenslage aufrechterhält bzw. die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustandes erschwert; es tritt vielmehr der Gedanke hinzu, daß zwischen Vortäter und Hehler eine verwerfliche Gesinnungsgemeinschaft besteht, bei der der Hehler den „Ertrag“ der Vortat eigennützig ausbeutet.

Von all diesen Überlegungen her scheint es, daß § 164 StGB die Grenzen der strafbaren Hehlerei noch zu eng gezogen hat. Dies gilt einmal in bezug auf die Bestimmung, daß als Vortat nur mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen in Betracht kommen. Ob zB jemand einen Geldbetrag verhehlt, den ein anderer durch eine Erpressung (§§ 144 f StGB) oder durch eine erpresserische Entführung (§ 102 StGB) erlangt hat, kann für die Frage der Strafwürdigkeit nicht oder bestenfalls in dem Sinn von Bedeutung sein, daß im zweiten Fall eine erhöhte Strafwürdigkeit gegeben scheint; nach der derzeitigen Rechtslage bleibt aber der Hehler gerade in diesem zweiten Fall überhaupt straflos, weil sich die Vortat nicht als eine strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen, sondern als eine strafbare Handlung gegen die Freiheit darstellt. Der Entwurf schlägt daher vor, die Strafbarkeit der Hehlerei auch in bezug auf weitere Vortaten eintreten zu lassen. Dieser Schritt soll jedoch mit der gebotenen Vorsicht erfolgen. Die Ausdehnung der Strafbarkeit erscheint einmal insoweit unbedenklich, als es sich bei den Vortaten um Verbrechen i. S. des § 17 StGB handelt, dh. vorsätzliche Handlungen, die mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind,

wie zB die schon erwähnte erpresserische Entführung und die Luftpiraterie (§ 185 StGB) oder strafbare Handlungen wider die Volksgesundheit nach § 12 des Suchtgiftgesetzes. Des weiteren erscheint es von der Zielsetzung einer verstärkten strafrechtlichen Bekämpfung von Erscheinungsformen der Korruption her geboten, alle Verhehlungshandlungen zu kriminalisieren, bei denen sich die Vortat als eine strafbare Verletzung der Amtspflicht oder eine verwandte strafbare Handlung im Sinn des 22. Abschnittes des Besonderen Teiles des StGB darstellt (§ 164 Abs. 2 Z 1 StGB).

Zum anderen soll Gegenstand der Hehlerei auch ein Gut (siehe unten) sein können, das der Vortäter nicht durch, sondern für eine mit Strafe bedrohte Handlung erlangt hat. Es ist nämlich nicht einzusehen, warum die eigennützig Ausbeutung einer von einem anderen begangenen strafbaren Handlung zB demjenigen, der von einem an einem Raubüberfall Beteiligten einen Geldbetrag bekommt, zwar dann zum Vorwurf gereichen soll, wenn er weiß, daß das Geld einen Teil des Erlöses für die geraubte Sache darstellt, nicht aber, wenn er weiß, daß das Geld den Beteiligten vom Auftraggeber des Überfalles als „Belohnung“ ausbezahlt worden ist. Im übrigen sollen hier die gleichen Beschränkungen Platz greifen, wie sie bereits im Zusammenhang mit der Erweiterung der Strafbarkeit der Hehlerei in bezug auf Güter, die der Vortäter zwar durch strafbare Handlungen, nicht aber durch Handlungen gegen fremdes Vermögen, erlangt hat, herausgestellt worden sind. Weiters scheint es in diesem Fall geboten, die Strafbarkeit ähnlich wie schon bisher im Fall des Abs. 1 Z 3 davon abhängig zu machen, daß der Täter mit dem Vorsatz handelt, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, und daß ihm hinsichtlich der die Strafbarkeit begründenden Herkunft des verhehlten Gutes die besondere Schuldform der Wissentlichkeit (§ 5 Abs. 3 StGB) zur Last fällt; es soll also nicht genügen, wenn der Täter diese Herkunft bloß ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet (§ 164 Abs. 2 Z 2 StGB).

Der Entwurf bezeichnet in diesem Zusammenhang den Gegenstand der Hehlerei nicht als Sache, sondern als Gut. Damit sollen ebenso wie schon nach geltendem Recht bei der Veruntreuung und Unterschlagung (§§ 133 f. StGB) insbesondere die — praktisch im Vordergrund stehenden — Fälle erfaßt werden, in denen es sich um Geldbeträge handelt, die nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes als ununterscheidbare Sachen bereits in das Eigentum des Vortäters übergegangen sind.

Zu Z 3 (§ 302 a StGB):

Diese Bestimmung geht unmittelbar auf das Gutachten der mehrfach erwähnten Kommission zurück. Kernstück der Vorschläge der Kommis-

sion war die Schaffung eines Bundesvergabegesetzes. Der Entwurf eines solchen Gesetzes ist vor kurzem vom Bundeskanzleramt zur allgemeinen Begutachtung versendet worden. Können beide Vorlagen gemeinsam verabschiedet werden, so ist es möglich, im § 302 a StGB bloß die wissentliche Verletzung von Vergabevorschriften auf Gesetzesstufe unter Strafe zu stellen. Andernfalls müßte aber mit den Strafbestimmungen nicht bis zur Schaffung eines Vergabegesetzes zugewartet werden, da eine Strafdrohung gegen Vergabemißbrauch nicht unbedingt davon abhängig ist, daß es gesetzliche Bestimmungen über die Vergabe gibt. Bestimmungen über die Vergabe nicht auf Gesetzesstufe gibt es nämlich in allen in Betracht kommenden Bereichen, zB die von der Bundesregierung bzw. einzelnen Bundesministerien als Verwaltungsverordnung erlassenen Regelungen, die — mit Änderungen und Ergänzungen — die ONORM A 2050 (1957) für verbindlich erklären. Der versendete Entwurf hat noch alle Vergabevorschriften erfaßt — was im Begutachtungsverfahren verschiedentlich kritisiert worden ist —, der vorliegende Entwurf enthält diesbezüglich eine alternative Fassung, indem die Beifügung „gesetzlichen“ zu „Vorschriften“ vorläufig in Klammer gesetzt ist.

Mißbräuche im Vergabewesen durch ungerechtfertigte Bevorzugung oder ungerechtfertigte Benachteiligung verschiedener Bewerber und die Vergabe an einen Bewerber, dem nach den Richtlinien für die Vergabe der Zuschlag nicht hätte erteilt werden dürfen, kommen vor und konnten bisher mangels einer spezifischen Strafbestimmung strafrechtlich nur schwer erfaßt werden. Insbesondere ist hier die Strafbestimmung gegen Untreue nach § 153 StGB zu erwähnen, die auch bei nachgewiesener Verletzung von Vergabevorschriften nur bei zusätzlichem Nachweis eines Schädigungsvorsatzes angewendet werden könnte. Die vorgeschlagene Bestimmung soll hingegen bei nachgewiesener Verletzung von Vergabevorschriften und Gefährdung der Zwecke dieser Vorschriften ohne Rücksicht auf einen allfälligen Schädigungs- und Bereicherungsvorsatz die Bestrafung des Schuldtragenden ermöglichen.

Der Entwurf geht bis zum Vorliegen des Entwurfes eines Vergabegesetzes davon aus, daß das Vergabewesen aus der Sicht des Verwaltungsrechtes „ein abschnittsweise gegliedertes, weitgehend formalisiertes Verfahren, das zum Abschluß eines ‚Leistungsvertrages‘ zwischen einem Verwaltungsrechtsträger und einem Unternehmer führt,“ darstellt (K. Wenger, Das Recht der öffentlichen Aufträge, 1977, 18).

Die Strafbarkeit nach § 302 a StGB setzt voraus, daß der Täter vorsätzlich bewirkt, daß die Zwecke der Vergabevorschriften vereitelt oder beeinträchtigt werden können. Der versendete Entwurf sah diesbezüglich ein Erfolgs- und nicht ein Gefährdungsdelikt vor. Im Begutachtungsverfahren

wurde im Hinblick auf sonst bestehende Beweisschwierigkeiten die Ausgestaltung als abstraktes Gefährdungsdelikt vorgeschlagen. Der Entwurf greift diesen Vorschlag auf.

Als „Zwecke der Vergabevorschriften“ sieht der Entwurf unvorgreiflich des Vergabegesetzes an, daß bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unter Berücksichtigung von volkswirtschaftlichen Interessen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, des lautereren Wettbewerbs und der unparteilichen Behandlung aller Bieter gewährleistet werden. Die Zielsetzungen der Vergabevorschriften können etwa durch den ungerechtfertigten Zuschlag an einen anderen als den Bestbieter und durch unsachliche Bevorzugung oder Benachteiligung eines Bieters vereitelt oder beeinträchtigt werden.

Adressat der Strafbestimmung sind Beamte im Sinne des § 74 Z 4 StGB. Maßgeblich für die strafrechtliche Einordnung einer Person in den Beamtenbegriff ist nicht die dienstrechtliche Stellung, sondern die ihr kraft Bestellung oder Betrauung zukommende Funktion (SSt 48/78, EvBl 1978/72, 136, JBl 1979, 43, OJZ-LSK 1977/377). Es bedarf daher nicht der vom versendeten Entwurf noch vorgesehenen Bestimmung für Personen, die sonst nicht Beamte sind.

In subjektiver Beziehung soll hinsichtlich der Verletzung von Vergabevorschriften Wissentlichkeit erforderlich sein, so wie auch für Untreue und Amtsmißbrauch (§§ 153 und 302 StGB) wissentlicher Befugnismißbrauch verlangt ist. In Ansehung der Gefährdung der Zwecke von Vergabevorschriften soll einfacher Vorsatz genügen, also auch der sogenannte bedingte Vorsatz.

Der versendete Entwurf wollte das Verhältnis des Vergabemißbrauchs zu den strenger verpönten Untreuehandlungen und Amtsmißbrauch nicht ausdrücklich regeln. Im Begutachtungsverfahren wurde die Einfügung einer Subsidiaritätsklausel gefordert, welchem Verlangen der vorliegende Entwurf im Hinblick auf die dadurch mögliche Ausschaltung von Zweifeln entspricht.

Zu Z 4 (§ 305 StGB):

Nach § 305 Abs. 2 in der derzeitigen Fassung des Gesetzes ist die Geschenkkannahme leitender Angestellter eines Unternehmens, soweit es sich lediglich um einen geringfügigen Vermögensvorteil handelt, außer im Fall gewerbsmäßiger Begehung auch dann nicht strafbar, wenn der Vorsatz des Täters auf eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung gerichtet ist. Diese Regelung geht auf eine Empfehlung des Justizausschusses zur Regierungsvorlage des Antikorruptionsgesetzes (391 Blg. NR. X. GP) zurück. Sie erscheint insofern systemwidrig, als § 307 StGB eine entsprechende Strafflosigkeit des Geschenkgebers nicht vorgesehen hat. Hierauf ist im Schrifttum bereits wiederholt hinge-

wiesen worden. Die vorliegende Gesetzesänderung soll dazu benützt werden, die in Rede stehende Systemwidrigkeit zu beseitigen. Dies könnte an sich sowohl dadurch geschehen, daß in beiden Fällen Straffreiheit vorgesehen wird, als auch dadurch, daß die Straffreiheit in beiden Fällen beseitigt wird. Der Zielsetzung einer Novelle, die auf eine verstärkte Bekämpfung der Korruption ausgerichtet ist, entspricht die zweite Alternative. Es soll daher in dem bisher in Abs. 3 genannten Fall der pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung künftig für keinen der Beteiligten Straffreiheit bestehen. Diese Änderung ermöglicht es, den verbleibenden Fall der Straffreiheit nach dem bisherigen Abs. 2 — Geringfügigkeit des Vermögensvorteils und auf pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung gerichteter Vorsatz — mit dem Fall des bisherigen Abs. 3 in einem einzigen Absatz zusammenzufassen (Abs. 2).

Die Begriffsbestimmung des „Unternehmens“, dessen leitende Angestellte sich nach § 305 StGB durch Geschenkkannahme strafbar machen können, im bisherigen Abs. 4 dieser Gesetzesstelle geht auf Art. II des Antikorruptionsgesetzes, BGBl. Nr. 1964/116, zurück. Bereits bei der Entstehung dieses Gesetzes war zur Erörterung gestanden, darauf abzustellen, daß die Gebarung des Unternehmens einer Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt. Man hat sich jedoch zu einer eigenständigen Regelung entschlossen, derzufolge es darauf ankommen soll, ob eine oder mehrere Gebietskörperschaften das Unternehmen selbst betreiben oder daran unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte beteiligt sind. „Denn in diesem Bereich haben die öffentlichen Körperschaften nicht nur entscheidenden Einfluß auf die Verwaltung, sondern auch so großen wirtschaftlichen Anteil, daß die Strafandrohung aus dem Zusammentreffen beider Komponenten gerechtfertigt ist“ (RV 384 BlgNR X. GP).

Inzwischen hat das Bundesverfassungsgesetz BGBl. 1977/539 die Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes idF von 1929 über die Überprüfung von Unternehmungen durch den Rechnungshof in einer Weise geändert, die eine Annäherung des § 307 Abs. 4 StGB an die Art. 126 b Abs. 2, 127 Abs. 3 und 127 a Abs. 3 B-VG ermöglicht und nahelegt.

Danach soll die Bestimmung künftig auch solche Unternehmen erfassen, an denen der Bund oder eine andere Gebietskörperschaft unmittelbar oder mittelbar zur Hälfte beteiligt sind, und die nähere Umschreibung in ihrem Wortlaut den vorgenannten Bestimmungen des B-VG angeglichen werden. Abweichend von Art. 127 a Abs. 3 B-VG sollen jedoch als beteiligte Gebietskörperschaften weiterhin auch Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern in Betracht kom-

men; dies deshalb, weil es im gegebenen Zusammenhang nicht — wie bei der Ausgestaltung der Überprüfungsrechte des Rechnungshofes — auf den Gesichtspunkt der Bedeutsamkeit im Rahmen der gesamten Staatswirtschaft, sondern nur darauf ankommen kann, ob die betreffenden leitenden Angestellten eine den Gemeindebeamten vergleichbare Vertrauensstellung zu besorgen haben. Die im Entwurf dabei gebrauchte Wendung, die darauf abstellt, daß „eine oder mehrere Gebietskörperschaften ... mit mindestens 50 vH beteiligt sind“, umfaßt auch den Fall, daß sich das erforderliche Beteiligungsausmaß erst aus der Zusammenrechnung der Beteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften ergibt.

Verschiedentlich ist vorgeschlagen worden, die maßgeblichen Verhältnisse dadurch zu umschreiben, daß die Gebarung des Unternehmens der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt (wobei die Beschränkung auf Gemeinden mit mindestens 20 000 Einwohnern nicht Platz zu greifen hätte). Eine solche Umschreibung empfiehlt sich jedoch deshalb nicht, weil zur Strafbarkeit verlangt werden muß, daß die maßgebenden Umstände vom Vorsatz des Täters umfaßt wurden. Die als Täter in Betracht kommenden Personen werden jedoch eher um die Beteiligungsverhältnisse wissen (oder doch diese Verhältnisse ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, § 5 Abs. 1 StGB), als darum, daß die Gebarung (wegen dieser Verhältnisse) der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegt.

Zu Z 5 (§ 307 StGB):

Die aktive Bestechung ist derzeit nur strafbar, wenn der Bestecher entweder i. S. des § 12 StGB als Beteiligter an einer strafbaren Handlung anzusehen ist oder zumindest eine Pflichtwidrigkeit erreichen will. Beteiligter nach § 12 StGB ist zB, wer mittels Bestechung einen Beamten zu einem Amtsmißbrauch oder einen Geschäftsführer zu einer Untreue bestimmt. Geht es dem Geschenkgeber zwar nicht darum, aber um die Erreichung einer Pflichtwidrigkeit, so ist er nach § 307 StGB strafbar. In allen Fällen aber, wo weder das eine noch das andere vorliegt bzw. beweisbar ist, bleibt der Geschenkgeber straflos. Diese Regelung bringt es mit sich, daß in diesem Bereich die Hemmungen zu bestechen jedenfalls nicht strafrechtlich unterstützt sind. Ein Geschenkgeber hat dann nichts zu befürchten, wenn ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er zumindest eine Pflichtwidrigkeit erreichen wollte.

Dieser Rechtszustand ist unbefriedigend. Zunächst einmal sind die gewiß nicht seltenen Fälle in Betracht zu ziehen, wo es dem Geschenkgeber zwar nicht bloß um die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung, sondern um ein delikti-

ches oder zumindest pflichtwidriges Verhalten zu tun ist, dies aber unerweisbar bleibt. Für die Erweiterung der Strafbarkeit sprechen aber vor allem andere Gründe:

Erfahrungsgemäß geht die Initiative zur Bestechung oft von den Geschenkgebern aus, die damit Amtsträger korrumpieren. Ein Amtsträger, der sich einmal beschenken läßt, wird möglicherweise nach und nach Zuwendungen fordern und vielleicht auch geneigt sein, dafür pflichtwidrig oder sogar deliktisch zu handeln. In den für den Geschenkgeber gewiß weniger strafwürdigen Fällen, in denen die Initiative zur Geschenkhingabe vom korrupten Amtsträger ausgeht, könnte die Strafbarkeit des ausersehenen Geschenkgebers wiederum dessen Widerstand stärken; ferner gerät der korrupte Amtsträger gegenüber einem strafbaren Geschenkgeber nicht ebensowenig in Abhängigkeit wie gegenüber einem straflosen, der, ohne die eigene Bestrafung fürchten zu müssen, die „Geschäftsverbindung“ mit dem Amtsträger fortsetzen, ja sogar ausbauen kann.

Die neue Strafbestimmung muß sich in den Grenzen der Strafwürdigkeit halten. Würde Strafe für jeden angedroht, der einem Beamten oder leitenden Angestellten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, so wären auch nicht strafwürdige Verhaltensweisen einbezogen. Zunächst waren daher die bloß geringfügigen Vermögensvorteile auszuschließen und zum anderen die Fälle, in denen aus dem Anbot, dem Versprechen oder der Gewährung eines Geschenkes nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann. Das wird vornehmlich dort der Fall sein, wo die Initiative nicht vom Geschenkgeber ausgeht, keinerlei Zweifel an der Berechtigung des Geschenkgebers, eine bestimmte Amts- oder Rechtshandlung zu verlangen, bestehen und der korrupte Beamte die Vornahme einer vom Betroffenen dringend benötigten Amtshandlung innerhalb abschbarer Zeit von einer Geldzuwendung an ihn abhängig macht, sei es, daß der Beamte dies den (späteren) Geschenkgeber ausdrücklich wissen läßt oder der Geschenkgeber davon auf andere Weise erfährt. Soweit es sich um Geschenke an leitende Angestellte handelt, ist in § 305 Abs. 2 StGB idF der vorstehenden Z 4 die Geschenkkannahme ausdrücklich für straffrei erklärt, wenn sie der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs entspricht. In solchen und vergleichbaren Fällen würde eine Strafdrohung gegen den Geschenkgeber ungerechtfertigt

sein. Diese Fälle schließt der Entwurf daher aus dem Anwendungsbereich der neuen Bestimmung aus.

Im Begutachtungsverfahren sind verschiedentlich Bedenken in der Richtung geäußert worden, daß der Begriff der nach den Umständen fehlenden „Vorwerfbarkeit“ zu wenig bestimmt sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß das Gesetz eine ganz ähnliche Wendung bereits an einer anderen Stelle — § 91 Abs. 2 — enthält und daß auch sonst sachgerechte strafrechtliche Regelungen mitunter nur unter Zuhilfenahme von Begriffen getroffen werden können, die ihrerseits wertausfüllungsbedürftig sind, wie etwa dem der „Vorwerfbarkeit“ verwandten (vgl. § 9 StGB) Begriff der „Zumutbarkeit“ (vgl. §§ 6, 94 und 95 StGB). Wegen der Verschiedenartigkeit der möglichen Fälle mangelnder Vorwerfbarkeit kann auch im vorliegenden Fall weder eine nähere Begriffsbestimmung noch die Aufzählung von Beispielen empfohlen werden.

Zu Z 6 (§ 309 StGB):

§ 309 StGB definiert den Begriff der „leitenden Angestellten“, die Subjekt bzw. Objekt der in den §§ 305, 307 und 308 StGB angeführten strafbaren Handlungen sein können. Diese leitenden Angestellten tragen zwar die Verantwortung für Bestechung und Korruption in ihrem Bereich, es kann aber sein, daß sie davon nichts wissen, weil sie sich auf ihre Mitarbeiter verlassen. Sie selbst können in einem solchen Fall mangels Vorsatzes strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden, ihre Mitarbeiter kommen aber vom Wortlaut des Gesetzes her als Täter nicht in Betracht.

Der Entwurf schlägt daher vor, den leitenden Angestellten diejenigen ihrer Mitarbeiter gleichzustellen, die in ihrer Funktion die Geschäftsführung durch die Erstellung von Unterlagen, Vorschlägen oder auf gleichwertige Weise maßgeblich beeinflussen können. Es kann sich einerseits um Angestellte in höherer Verwendung und andererseits um Personen handeln, denen auf Grund ihres Naheverhältnisses zu den maßgeblichen Personen ein faktischer Einfluß gegeben ist.

Zu Art. II:

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Vollziehung.

Gegenüberstellung

der Bestimmungen des Strafgesetzbuches in der bisherigen Fassung in der vorgeschlagenen Neufassung

Bisherige Fassung:

Fahrlässige Krida

§ 159. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer als Schuldner mehrerer Gläubiger

1. fahrlässig seine Zahlungsunfähigkeit herbeiführt, insbesondere dadurch, daß er übermäßigen Aufwand treibt, leichtsinnig oder unverhältnismäßig Kredit benutzt oder gewährt, einen Bestandteil seines Vermögens verschleudert oder ein gewagtes Geschäft abschließt, das nicht zum ordnungsgemäßen Betrieb seines Geschäftes gehört oder mit seinen Vermögensverhältnissen in auffallendem Widerspruch steht, oder
2. in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis seiner Zahlungsunfähigkeit fahrlässig die Befriedigung seiner Gläubiger oder wenigstens eines von ihnen vereitelt oder schmälert, insbesondere dadurch, daß er eine neue Schuld eingeht, eine Schuld zahlt, ein Pfand bestellt oder die Geschäftsaufsicht, das Ausgleichsverfahren oder die Eröffnung des Konkurses nicht rechtzeitig beantragt.

(2) Hat der Täter auch seine Geschäftsbücher verfälscht, beiseite geschafft oder vernichtet, so ist er mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Hehlerei

§ 164. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer,

1. den Täter einer mit Strafe bedrohten Handlung gegen fremdes Vermögen nach der Tat dabei unterstützt, eine Sache, die dieser

Vorgeschlagene Neufassung:

Fahrlässige Krida

§ 159. (1) Unverändert.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer als Schuldner mehrerer Gläubiger vorsätzlich oder aus schwerem Verschulden fahrlässig, insbesondere durch die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Handlungen, seine Zahlungsfähigkeit derart beeinträchtigt, daß Zahlungsunfähigkeit lediglich dank besonderer Zuwendungen nicht eintritt, die von einer oder mehreren Gebietskörperschaften erbracht oder veranlaßt werden oder die auf Grund von Zusagen einer oder mehrerer Gebietskörperschaften von anderer Seite geleistet werden.

(3) Hat der Täter auch seine Geschäftsbücher verfälscht, beiseite geschafft oder vernichtet oder hat er durch die Tat einen 50 Mill. S übersteigenden Schaden herbeigeführt, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Täter zu bestrafen, wenn er im Fall des Abs. 2 seine Zahlungsfähigkeit derart beeinträchtigt hat, daß er dadurch ohne die besonderen Zuwendungen einen Schaden von mehr als 50 Mill. S herbeigeführt hätte.

Hehlerei

§ 164. (1) Unverändert.

Bisherige Fassung:

- durch sie erlangt hat, zu verheimlichen oder zu verhandeln;
2. eine Sache, die ein anderer durch eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen fremdes Vermögen erlangt hat, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt;
 3. mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, wissentlich den Erlös einer Sache, die ein anderer durch eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen fremdes Vermögen erlangt hat, oder eine Sache an sich bringt, die aus dem Erlös einer solchen Sache angeschafft oder für eine solche Sache eingetauscht worden ist.

(2) Wer eine Sache, deren Wert 5 000 S übersteigt, oder einen diesen Betrag übersteigenden Erlös (Abs. 1 Z 3) verhehlt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(3) Wer eine Sache, deren Wert 100 000 S übersteigt, oder einen diesen Betrag übersteigenden Erlös (Abs. 1 Z 3) verhehlt und wer die Hehlerei gewerbsmäßig betreibt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Ebenso ist der Hehler zu bestrafen, wenn die mit Strafe bedrohte Handlung gegen fremdes Vermögen, aus der die Sache stammt, aus einem anderen Grund als wegen gewerbsmäßiger Begehung mit einer Freiheitsstrafe bedroht ist, die fünf Jahre erreicht oder übersteigt, und dem Hehler die Umstände bekannt sind, die diese Strafdrohung begründen.

Vorgeschlagene Neufassung:

(2) Ebenso wird bestraft,

1. wer eine der im Abs. 1 Z 1 und 2 mit Strafe bedrohten Handlungen in bezug auf ein Gut begeht, das ein anderer durch ein Verbrechen, das sich nicht als eine mit Strafe bedrohte Handlung gegen fremdes Vermögen darstellt, oder durch eine in den §§ 302 a bis 311 mit Strafe bedrohte Handlung erlangt hat, oder
2. wer mit dem Vorsatz, sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, eine der im Abs. 1 Z 1 oder 2 mit Strafe bedrohten Handlungen wissentlich in bezug auf ein Gut begeht, das ein anderer für die Begehung eines Verbrechens oder einer in den §§ 302 a bis 311 mit Strafe bedrohten Handlung empfangen hat.

(3) Unverändert.

(4) Unverändert.

(5) Die Strafe für die nach Abs. 2 oder nach Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4 mit Strafe bedrohte Tat darf nach Art und Maß nicht strenger sein, als sie das Gesetz für die Tat desjenigen androht, der das Gut durch eine mit Strafe bedrohte Handlung oder für eine solche Handlung erlangt hat.

Bisherige Fassung:**Geschenkannahme leitender Angestellter eines Unternehmens**

§ 305. (1) Wer für die Vornahme oder Unterlassung einer Rechtshandlung, die er als leitender Angestellter eines Unternehmens vornehmen kann, von einem anderen einen Vermögensvorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, ist jedoch sein Vorsatz auf eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung gerichtet, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, ist nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, es sei denn, daß die Tat gewerbsmäßig begangen wird.

(3) Erfolgt die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäß und entspricht das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen.

(4) Als Unternehmen im Sinn des Abs. 1 gilt jedes Unternehmen, das eine oder mehrere Gebietskörperschaften selbst betreiben oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar zu mehr als der Hälfte beteiligt sind.

Verleitung zu Pflichtwidrigkeiten**§ 307. Wer**

1. einem Beamten, damit er pflichtwidrig ein Amtsgeschäft vornehme oder unterlasse, oder
2. einem leitenden Angestellten eines Unternehmens (§ 305 Abs. 4), damit er eine Rechtshandlung, die er in dieser Eigenschaft vornehmen kann, pflichtwidrig vornehme oder unterlasse,

für ihn oder einen Dritten einen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Vorgeschlagene Neufassung:**Geschenkannahme leitender Angestellter eines Unternehmens**

§ 305. (1) Unverändert.

(2) Erfolgt die Vornahme oder Unterlassung der Rechtshandlung pflichtgemäß, so ist der Täter nach Abs. 1 nicht zu bestrafen, wenn er entweder lediglich einen geringfügigen Vermögensvorteil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt und nicht gewerbsmäßig handelt oder wenn das Fordern, Annehmen oder Sichversprechenlassen der Übung des redlichen Geschäftsverkehrs entspricht.

(3) Als Unternehmen im Sinn des Abs. 1 gilt jedes Unternehmen, das eine oder mehrere Gebietskörperschaften selbst betreiben oder an dem eine oder mehrere Gebietskörperschaften unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 50 vH des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind oder dessen Gebarung sonst der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

Geschenke an Beamte und leitende Angestellte

§ 307. (1) Unverändert.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen ist zu bestrafen, wer einem Beamten oder einem leitenden Angestellten eines Unternehmens (§ 305 Abs. 3) für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes oder einer Rechtshandlung für ihn oder einen Dritten einen nicht bloß geringfügigen Vermögensvorteil anbietet, verspricht oder gewährt, es sei denn, daß ihm daraus, daß er diesen Vermögensvorteil angeboten, versprochen oder gewährt hat, nach den Umständen kein Vorwurf gemacht werden kann.

Bisherige Fassung:**Leitende Angestellte**

§ 309. Unter leitenden Angestellten im Sinn der §§ 305, 307 und 308 sind leitende Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluß zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen gleich.

Vorgeschlagene Neufassung:**Leitende Angestellte**

§ 309. Unter leitenden Angestellten im Sinn der §§ 305, 307 und 308 sind leitende Angestellte eines Unternehmens, auf dessen Geschäftsführung ihnen ein maßgeblicher Einfluß zusteht, zu verstehen. Ihnen stehen Geschäftsführer, Mitglieder des Vorstands oder Aufsichtsrats und Prokuristen sowie Personen gleich, die in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter der Vorgenannten die Geschäftsführung durch die Erstellung von Unterlagen, Vorschlägen oder auf gleichwertige Weise maßgeblich beeinflussen.